



Gemeinde
Rettenbach

Verordnung

der Gemeinde 89364 Rettenbach
über das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen im Bereich
der Gemeinde Rettenbach und für die Benutzung des
Naherholungsgebietes „Silbersee“
vom **30. Sep. 1999**

Die Gemeinde Rettenbach erläßt aufgrund des Art. 18, 23 und 25 des Gesetzes
über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) folgende

Verordnung

§ 1

Zelten und Aufstellen von Wohnwagen

Die Errichtung von Zeltlagerplätzen wird für den Bereich der Gemeinde
Rettenbach auf das im anliegenden Lageplan rot bzw. schraffiert ausgewiesene
Teilstück der FSt.-Nrn. **246/2, 247 und 248**, Gemarkung Remshart, beschränkt.
Im übrigen Gemeindebereich ist das Errichten von Zeltlagerplätzen untersagt.

§ 2

Benutzung des Naherholungsgebietes

- (1) Die Begrenzung des Naherholungsgebietes „Silbersee“ ist aus dem beigefügten
Lageplan (M= 1: 5 000) ersichtlich (rot schraffiert und stark umrandet). Der
Lageplan ist ein Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Das Naherholungsgebiet „Silbersee“ steht der Öffentlichkeit zur allgemeinen
Benutzung zur Verfügung. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit
und Sittlichkeit im Bereich des Naherholungsgebietes ist jedoch untersagt:
 1. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der ausgewiesenen
Parkplätze und deren Zufahrtsstraßen;
 2. das freie Laufen lassen von Hunden;
 3. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen außerhalb der im beiliegenden
Lageplan rot bzw. schraffiert gekennzeichneten Teilfläche;
 4. die Verunreinigung der Anlagen und Einrichtungen;
 5. das Errichten offener Feuerstellen, ausgenommen in der Zeit von 8.00 Uhr bis
22.00 Uhr auf den besonders eingerichteten Grillplätzen.

(3) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht

- a) für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft und sonstiger Rettungsdienste;
- b) für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, für Einrichtungen und Geschäfte im Naherholungsgebiet;
- c) für Fahrzeuge der Gemeinde Rettenbach sowie für Fahrzeuge im Auftrag des Grundstückeigentümers.

Der Grundstückseigentümer kann in besonderen Fällen von den Verboten des Abs. 2 Nr. 1 bis 5 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Erlaubnis ist vom Erlaubnisinhaber jeweils mit zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3, Art. 25 Abs. 3 LSTVG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM belegt werden, wer entgegen § 2 im Naherholungsgebiet

1. Kraftfahrzeuge außerhalb von Parkplätzen und Zufahrtsstraßen fährt oder abstellt;
2. Hunde frei laufen läßt;
3. die Anlagen und Einrichtungen verunreinigt;
4. offene Feuerstellen außerhalb der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr und außerhalb der besonders eingerichteten Grillplätze errichtet.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 14. März 1983 über das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen im Bereich der Gemeinde Rettenbach und für die Benutzung des Naherholungsgebietes „Silbersee“ tritt gleichzeitig außer Kraft.

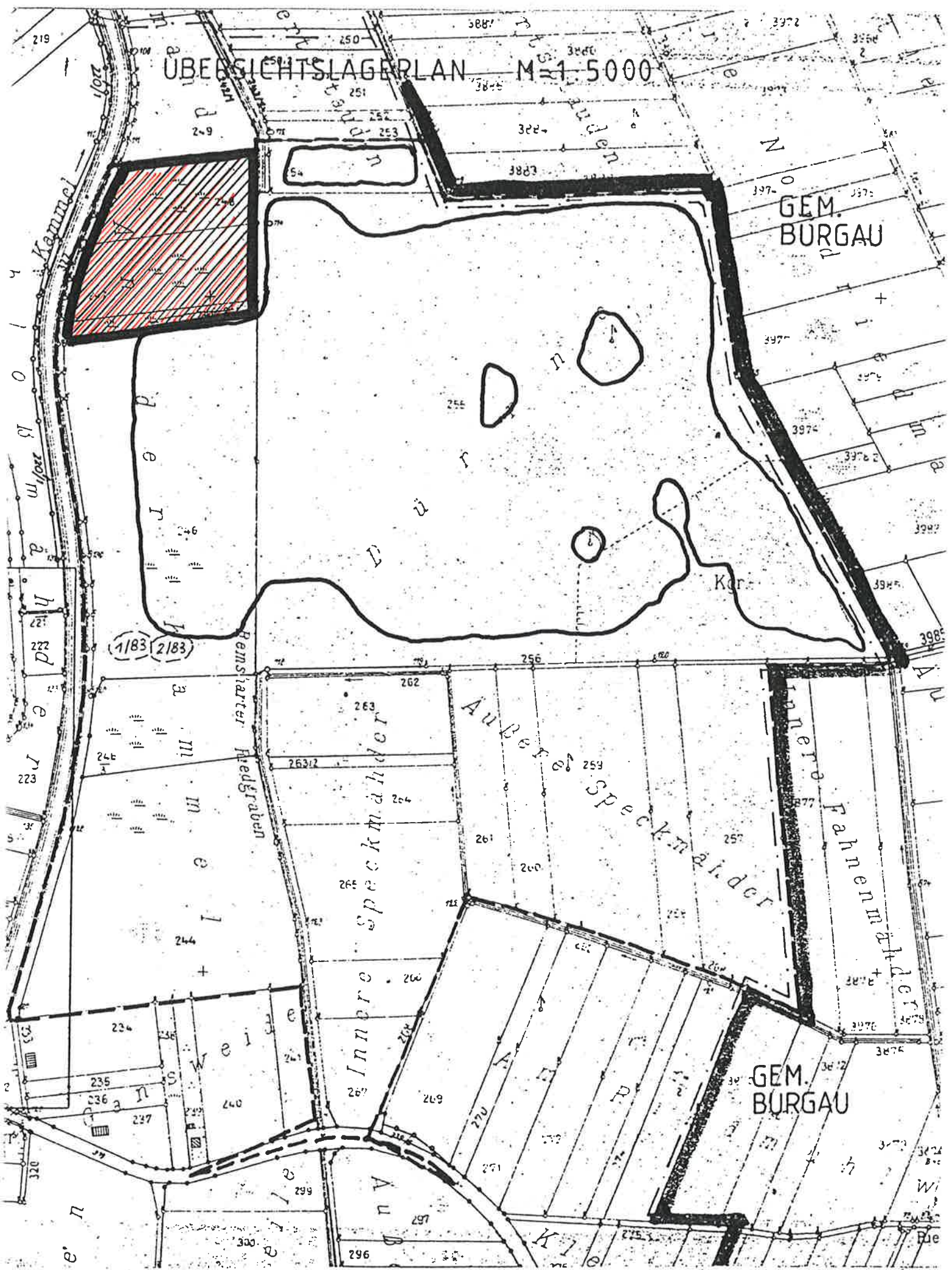
Rettenbach, den **30. Sep. 1999**
Gemeinde 89364 Rettenbach



Feil
Erster Bürgermeister

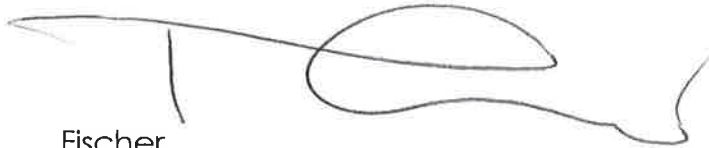


ÜBERSICHTSLAGERPLAN M=1:5000



Vorstehende Verordnung der Gemeinde 89364 Rettenbach über das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen im Bereich der Gemeinde Rettenbach und für die Benutzung des Naherholungsgebietes „Silbersee“ vom 30. Sep. 1999 wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Offingen und der Gemeinde Rettenbach Nr. 41 vom 15. Oktober 1999 veröffentlicht.

Offingen, 99-10-19
Verwaltungsgemeinschaft Offingen
I.A.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long horizontal stroke with a loop and a vertical line extending downwards from the left side.

Fischer